

8. IV. 1919

MO

### Der Abbau des Großgrundbesitzes.

Die im Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft bestehende zwischenstaatsamtliche Kommission zur Vorbereitung der Agrarreform beschäftigte sich kürzlich mit der Schaffung eines Gesetzesentwurfes über den Abbau des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes. Der Entwurf will tunlichst gleichmäßig dem Gesichtspunkte der größtmöglichen Förderung der landwirtschaftlichen Produktion wie sozialpolitischen Erwägungen gerecht werden. Dies soll einerseits in der größenweisen Abstufung der neu zu bildenden Besitzkategorien, welche Güter mittlerer Größe bis zu Siedlungen landwirtschaftlicher Arbeiter zu umfassen hätten, seinen Ausdruck finden; andererseits kann gerade hiedurch die Möglichkeit geschaffen werden, sachlicher Eignung zugleich mit persönlicher Berücksichtigungswürdigkeit einen mit dem Ernährungsbedürfnisse der Gesamtheit im Einklange stehenden Vorrang einzuräumen. Keineswegs soll aber eine sinnlose Verschlagung von Wirtschaften, die vermöge ihrer mustergültigen Einrichtung dem Volkswohle bereits Rechnung tragen, Platz greifen. Die Kommission mußte sich eben pflichtgemäß vor Augen halten, daß eine irrationelle Bodenreform, wie sie in einigen östlichen Nachbarländern eingeleitet worden ist, naturnotwendig nur eine Hungersnot zur Folge haben könnte, die alle arbeitenden Stände Deutschösterreichs in ihrer Existenz in gleicher Weise treffen müßte.

In der Kommission trat einstimmig die Auffassung zutage, daß der landwirtschaftliche Großbesitz nicht nur gegen gesetzliche Vorschriften, sondern gegen das Interesse der Allgemeinheit und nicht zuletzt gegen seine eigene Existenzberechtigung verstoßen würde, wenn er in Verkennung der Forderungen der Zeit nicht bedacht wäre, im Hinblick auf die wirtschaftliche Notlage unsres jungen Staates alle Kräfte einzusetzen, die notwendig sind, um die landwirtschaftliche Produktion möglichst in die Höhe zu bringen.